

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2669
der Abgeordneten Dr. Saskia Ludwig und Steeven Bretz
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/6778

Brandbekämpfung und Hilfeleistung an Windkraftanlagen

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2669 vom 29.01.2013:

Der Ausbau der regenerativen Energien stellt die Freiwilligen Feuerwehren in unserem Land vor neue Herausforderungen. Immer wieder wird über das Vorgehen bei Bränden an Windkraftträdern und Photovoltaikanlagen diskutiert. Die Presse berichtet in den letzten Jahren häufiger von brennenden Windkraftanlagen, bei denen der Handlungsspielraum der Feuerwehren stark eingeschränkt ist. Die Gondeln, an denen die Rotorblätter angebracht sind, befinden sich in bis zu 150 Metern Höhe und manchmal noch höher. Mit einer gängigen Drehleiter oder einem Gelenkmast kann die Feuerwehr hier sehr wenig ausrichten. Hinzu kommt, dass häufig die Gondel selbst brennt, da hier viele elektrische Teile sowie Öle und Fette als Brennmaterial vorhanden sind. Kommt es dort zu einem Feuer, besteht die Gefahr, dass die angebrachten Rotorblätter und weitere Teile in die Tiefe stürzen. Dreht sich das Windrad noch, nimmt das Risiko durch die Fliehkraft noch zu. Bei stärkerem Wind ist in Windrichtung mit einem Funkenflug über mehrere hundert Meter zu rechnen. Dies unterstreicht die besonderen Gefahren solcher Anlagen, die auch in den Wäldern unserer Region nach dem Vorschlag der Landesregierung und der Regionalen Planungsgruppe Havelland-Fläming errichtet werden sollen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gibt es eine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei Bränden an Windkraftträdern und in Photovoltaikanlagen?
2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass ausreichend Feuerwehren zur Bekämpfung von Bränden an Windkraftanlagen und in Photovoltaikanlagen in allen betroffenen Gemeinden vorhanden sind?
3. Verfügen die Feuerwehren über geeignete Löschtechnik, zur Brandbekämpfung von Windanlagen, wenn in einer Höhe von über 150 Metern ein Brand ausbricht?
4. Wer ist für die Anschaffung solcher Technik verantwortlich?
5. Muss die Technik von Ortsfeuerwehren oder den Stützpunkt-Feuerwehren vorgehalten werden?
6. Wer übernimmt die Kosten zur Anschaffung und Vorhaltung der Technik und des Personals?
7. Erhalten die Feuerwehren in den betroffenen Gemeinden von der Landesregierung eine besondere Schulung?
8. Erhalten die Feuerwehren in den betroffenen Gemeinden von den Landkreisen eine besondere Schulung?
9. Wer erteilt die Auflagen vor Aufstellung der Windanlagen in den Wäldern und den Fluren, dass die Löschtechnik und die Technik zur Hilfeleistung bereit stehen müssen?
10. Wer übernimmt im Schadenfall die Kosten?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gibt es eine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei Bränden an Windkraftträdern und in Photovoltaikanlagen?

zu Frage 1:

Gemäß Brandenburgischem Brand- und Katastrophenschutzgesetz entscheidet der Einsatzleiter über die Vorgehensweise im Einsatz im Einzelfall.

Die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (LSTE) hat im Jahr 2012 einen Leitfaden als Hilfe für die Feuerwehren des Landes mit dem Titel „Gefahrenabwehr an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien“ erarbeitet und herausgegeben. Dieser wurde den Feuerwehren unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Themen Brandbekämpfung sowohl an Windenergieanlagen (WEA) als auch an Photovoltaikanlagen werden in diesem Leitfaden erörtert. Dabei werden Aufbau, Funktion und Wirkungsweise dieser Anlagen erläutert und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, die eine sichere Abarbeitung der Einsätze unterstützen.

Frage 2:

Wie stellt die Landesregierung sicher, dass ausreichend Feuerwehren zur Bekämpfung von Bränden an Windkraftanlagen und in Photovoltaikanlagen in allen betroffenen Gemeinden vorhanden sind?

zu Frage 2:

Die Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung haben nach § 3 Abs. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

Die örtlichen Träger müssen die durch Windenergieanlagen bestehenden Gefahren in einer Gefahren- und Risikoanalyse ermitteln und eine dementsprechend leistungsfähige Feuerwehr unterhalten.

Das Land unterstützt nach § 5 Abs. 1 BbgBKG die Gemeinden und die Landkreise insbesondere bei der Ausbildung von Führungskräften.

Frage 3:

Verfügen die Feuerwehren über geeignete Löschtechnik, zur Brandbekämpfung von Windanlagen, wenn in einer Höhe von über 150 Metern ein Brand ausbricht?

Frage 4:

Wer ist für die Anschaffung solcher Technik verantwortlich?

Frage 5:

Muss die Technik von Ortsfeuerwehren oder den Stützpunkt-Feuerwehren vorgehalten werden?

Frage 6:

Wer übernimmt die Kosten zur Anschaffung und Vorhaltung der Technik und des Personals?

Frage 9:

Wer erteilt die Auflagen vor Aufstellung der Windanlagen in den Wäldern und den Fluren, dass die Löschtechnik und die Technik zur Hilfeleistung bereit stehen müssen?

zu den Fragen 3 bis 6 und 9:

Brände in Gondeln von Windenergieanlagen können aufgrund der schlechten Erreichbarkeit durch die Feuerwehren nicht bekämpft werden. Die Maßnahmen der Feuerwehr beschränken sich in diesem Fall auf die Verhinderung der Brandausbreitung.

Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1206 des Abgeordneten Steven Bretz (Drucksache 5/3304) verwiesen.

Für die durch die Feuerwehren durchführbaren Maßnahmen wird keine Spezialtechnik verwendet.

Frage 7:

Erhalten die Feuerwehren in den betroffenen Gemeinden von der Landesregierung eine besondere Schulung?

zu Frage 7:

Das Land unterhält die LSTE als Ausbildungseinrichtung für die Führungs- und Spezialkräfte im Brand- und Katastrophenschutz. Die Problematik der Brandbekämpfung und Hilfeleistung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen wird in angemessenem Umfang in den Führungs- und Fortbildungslehrgängen thematisiert.

Weiterhin unterstützt das Land die Feuerwehren mit dem unter Frage 1 dargestellte Ausbildungsmaterial.

Frage 8:

Erhalten die Feuerwehren in den betroffenen Gemeinden von den Landkreisen eine besondere Schulung?

zu Frage 8:

Nach Kenntnis der Landesregierung wurde in mehreren Landkreisen diese Thematik für Schulungen oder als Bestandteil der Führungskräftefortbildung für die Feuerwehren aufgegriffen.

Frage 10:

Wer übernimmt im Schadenfall die Kosten?

zu Frage 10:

Der Feuerwehr entsteht kein Schaden, vielmehr entstehen Kosten für den Einsatz. Nach § 44 Abs. 1 des BbgBKG trägt jede Körperschaft und sonstige Einrichtung die Kosten, für die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung sind nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 BbgBKG die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die

kreisfreien Städte. Kosten für den Einsatz der Feuerwehr werden insoweit von einem der genannten Aufgabenträger zu tragen. Diesem gegenüber ist ggf. nach § 45 Abs. 1 Nummer 1 BbgBKG von demjenigen - Eigentümer oder Dritter -, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, Kostenersatz zu leisten.

Weitergehende Kostenfragen, beispielsweise zivilrechtliche oder versicherungsrechtliche Ansprüche, richten sich immer nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles und sind durch spezialgesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Regelungen festgelegt.